

# **Das BMI informiert: Anpassung der Höchstbeträge für beihilfefähige Heilmittel zu 01. Mai 2023**

## **Das BMI informiert: Anpassung der Höchstbeträge für beihilfefähige Heilmittel zu 01. Mai 2023**

In einem Rundschreiben hat das Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI) am 18. April 2023 über die beschlossene Anpassung der Höchstbeträge für beihilfefähige Heilmittel auf das Niveau der gesetzlichen Krankenkassen informiert.

Vom 01. Mai 2023 an gelten die neuen Höchstbeträge auf Bundesebene, d.h. für Beamtinnen und Beamte, deren Dienstherrin der Bund ist. Noch offen ist zum Zeitpunkt der Beschlussverkündung, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die Bundesländer nachziehen und ihre Landesbeihilfeverordnung ebenfalls entsprechend anpassen.

### **Deckt die Beihilfe die Behandlungskosten?**

Für gewöhnlich: Nein. Bei der gewährten Beihilfe handelt es sich um einen Zuschuss, d.h. eine finanzielle Unterstützung, die der deutsche Staat als öffentlicher Arbeitgeber für seine Beamtinnen und Beamten vorsieht. Die Höhe der Beihilfe wird über die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt und soll die Beamtinnen und Beamten – die in Deutschland per Gesetz Privatpatienten sind – bei den Behandlungskosten dem Niveau der gesetzlich Versicherten anzunähern.

**Die beihilfefähigen Höchstsätze sind lediglich Vergütungssätze, die ein öffentlicher Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern maximal nach Bundesbeihilfeverordnung oder Landesgesetz erstattet.**

Soll heißen, für die PT-Praxen sind die festgelegten Höchstsätze der Beihilfe nicht bindend und die tatsächlichen Behandlungskosten können abweichen. Preise und Leistungen sollten deshalb unbedingt vor Therapiebeginn per Honorarvertrag vereinbart werden. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor und liegen die abgerechneten Behandlungskosten über dem Beihilfesatz, ist Enttäuschung bei den Patient\*innen vorprogrammiert.

Privatpatient\*innen entsteht durch Abschluss eines Honorarvertrags kein finanzieller Nachteil. Mit Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung werden Behandlungskosten erstattet, die über den Beihilfesatz hinausgehen. Wie bei jeder privaten Krankenversicherung besteht das Rechtsverhältnis hier nur zwischen der privaten Krankenversicherung und ihren Versicherten, d.h. dem Patienten/der Patientin.